

# RS Vwgh 1992/2/20 86/13/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

ABGB §1343;

ABGB §983;

BAO §167 Abs2;

## Beachte

Siehe: 86/13/0186 E 20. Februar 1992 86/13/0196 E 20. Februar 1992

## Rechtssatz

Der Umstand, daß die mögliche und zunächst auch in Erwägung gezogene Sicherstellung einer Geldforderung lediglich deswegen unterbleibt, weil der Gläubiger im Hinblick auf die Bonität seines Schuldners darauf verzichtet oder auch bloß das Sicherstellungsangebot nicht weiter verfolgt, ist kein Indiz dafür, daß überhaupt keine Geldforderung zustande gekommen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1986130187.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)